

Der EVB-Pool: Vermittlung von Menschen mit besonderem Hilfebedarf aus der JVA Bremen

von Tobias Beleke

Der Entlassungsvorbereitungs-Pool vermittelt seit dem Jahr 2002 aus der Justizvollzugsanstalt Bremen in sogenannte ‚kostenpflichtige Anschlussmaßnahmen‘. Ich selbst bin seit 2014 über den Verein Bremische Straffälligenbetreuung in diesem Projekt tätig.¹ Das Ziel ist es, einen reibungslosen und möglichst frühzeitigen Übergang von der Haftanstalt in ein passendes Unterstützungssystem zu gewährleisten.

Scheinbar allgegenwärtig: ‚Psyche und Sucht‘

Medial habe ich das Thema ‚Straffälligkeit‘ zunehmend in Verbindung mit psychischen Erkrankungen und dem Konsum von Suchtmitteln wahrgenommen. So erklärte der Bremer Weser Kurier, vor allem die Polizei könne „ein Lied davon singen“, dass die Bremer Psychiatrie auf Gewaltlosigkeit statt Zwang setze (Michel 2023b). Laut Onlineausgabe der taz grassiere der Drogenhandel und -konsum am Bremer Hauptbahnhof (vgl. Dieker 2023). Auch würde die Zahl der Polizeieinsätze wegen psychisch kranker Menschen zunehmen und der Sozialpsychiatrische Dienst „in wirklich gefährlichen Situationen“ (Michel 2023a) kaum helfen können. Seelische Erkrankungen wurden auch auf dem 2023 in Bremen stattfindenden Treffen der ‚Anstaltsleitungen deutscher Gefängnisse‘ thematisiert, indem sich über bessere Bedingungen für psychisch erkrankte Insass:innen ausgetauscht wurde (vgl. Hirsinger 2023). In Bezug auf die zunehmende Relevanz synthetischer Cannabinoide warnte die Bremer Bundestagsabgeordnete Kirsten Kappert-Gonther vor deren Gefahr als „Trigger für eine psychotische Entwicklung“ (Lippert 2022) und hinsichtlich der zunehmenden Sichtbarkeit von Crack erklärte Beatrix Meier, die Leiterin der Ambulanten Suchthilfe Bremen: „Nach 15 Minuten Rausch kommen dann die negativen Stimmungen und der Drang nach Nachschub. Es können psychosenahe Erlebnisse auftreten“ (Patel 2023). Zuletzt möchte ich an dieser Stelle den Sprecher der Sozialsenatorin Bremens, Bernd Schneider, anführen, welcher 2022 die Versorgungslücke psychisch Erkrankter und von Obdachlosigkeit Betroffener wie folgt darstellte: Für die Psychiatrie seien sie „nicht fremdgefährdend genug; für alle anderen Orte sind sie es zu sehr“ (Drügemöller 2022).

¹ Weitere Informationen zum Verein Bremische Straffälligenbetreuung finden Sie online unter: www.vbs-bremen.de/

Mit Fokus auf meine Vermittlungspraxis im ‚Strafvollzug für Männer‘ sind Abhängigkeitserkrankungen, welche bei etwa 90 % der Adressat:innen in den Jahren 2020 bis 2023 vorlagen, eines der zentralen Themen. Die Hälfte aller Klient:innen wurde substituiert. Zudem hatte statistisch jede zweite Person Erfahrung mit mindestens einer medizinischen Rehabilitationsbehandlung gesammelt. Auch stieg der Anteil derer, deren Reststrafe sich unmittelbar an eine erledigte Maßregel nach § 64 StGB anschließt. Neben den Abhängigkeitserkrankungen ist zudem die steigende Relevanz anderer seelischer bzw. psychiatrischer Diagnosen zu nennen, welche zunehmende Gewichtung in der Vermittlungspraxis erfahren.

Der herausfordernde Weg zur vorzeitigen Entlassung

Durch die Vermittlung in Haftalternativen bzw. Anschlussmaßnahmen soll einer wiederholten Inhaftierung entgegenwirkt werden. Grundsätzlich stehen mir dafür drei Arten kostenpflichtiger Maßnahmen zur Verfügung. Zum einen das Wohnungslosen- und Straffälligenhilfesystem Bremens (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten), welches aufgrund seiner Niedrigschwelligkeit besonders flexibel auf Herausforderungen haftentlassener Menschen reagieren kann. Durch den zunehmenden Fokus auf seelische Erkrankungen, absolute Abstinenzorientierung und damit einhergehende höhere Hürden bei der vorzeitigen Entlassung richtet sich der Blick zum anderen vermehrt auf Hilfesysteme wie dem der Eingliederungshilfe und den medizinischen Rehabilitationsbehandlungen für Abhängigkeitskranke.

Eingliederungsmaßnahmen zielen darauf ab, bestehende Lebensumstände zu verbessern sowie einer Verschlechterung dieser Verhältnisse vorzubeugen. Chronisch erkrankte und bereits mehrfach Inhaftierte wählen die sogenannten ‚besonderen Wohnformen‘, weil sie ihnen eine vollumfängliche Tagesstruktur bieten. Für Inhaftierte mit Fokus auf kurz- bis mittelfristiger Teilnahme am Arbeitsleben stehen ambulante Alternativen zur Verfügung. Zuletzt bieten ambulante, teilstationäre und stationäre Rehabilitationsangebote, entweder finanziert durch den Rentenversicherungsträger, der Krankenversicherung oder dem Sozialamt, eine zielgerichtete und zeitlich begrenzte Suchtbehandlung.

Den individuellen Weg durch die „totale Institution“ auch über die Diagnose hinaus zu betrachten, ergibt im Rahmen der Entlassungsvorbereitung Sinn, denn die seelischen Erkrankungen stehen in Wechselwirkung mit dem sich durch Verwaltung auszeichnenden Strafvollzug. Für die meisten beginnt die Haftstrafe im geschlossenen Vollzug, weil sie oft kein Beschäftigungsverhältnis vorweisen können. Nicht selten werden sie aus der unmittelbaren Obdachlosigkeit heraus inhaftiert. Auch bezeugen positive Urinkontrollen den Konsum illegaler Substanzen, was sich negativ auf vollzugsöffnende Maßnahmen auswirkt. Symptome seelischer Erkrankungen haben nicht nur einen Krankheitswert, sondern können Interventions- oder Disziplinarmaßnahmen in Gang setzen. Da die Befürwortung einer vorzeitigen Entlassung seitens der Vollzugsanstalt auch mit der Bewertung des Haftverlaufs zusammenhängt, kann insbesondere bei Menschen mit seelischer Erkrankung die Aufnahme einer sich an die Haft anschließenden Betreuungs- oder Behandlungsmaßnahme als Entlassungsbedingung formuliert werden.

»Es ist daher nicht überraschend, dass Absagen einen wesentlichen Teil der Einrichtungssuche darstellen.«

Eine umfassende Anamnese als Ausgangspunkt

Sowohl für meine Einzelfallarbeit als auch für die Leistungserbringer und Kostenträger ist die Identifikation von Erkrankungen notwendig, was jedoch mit Herausforderungen verbunden sein kann. Als besonders herausfordernd stellt sich die Identifikation bei Inhaftierten mit vorwiegender Negativsymptomatik heraus. Betreffende Personen fallen beispielsweise im Rahmen einer Schizophrenie nicht mit Wahnvorstellungen oder Halluzinationen auf, sondern verhalten sich zurückgezogen. Eine sorgfältige Anamnese ist insbesondere bei Menschen mit Fluchthintergrund in Bezug auf Traumafolgestörungen von Relevanz und kann nicht zuletzt durch Sprachbarrieren erschwert werden. Die Einordnung von Konsummustern ist für alle Beteiligten von eigenem Interesse. Ob zur Selbstmedikation einer psychiatrischen Grunderkrankung, als chronische Abhängigkeitserkrankung oder als Mittel zur Entspannung: Konsum beeinflusst den Vollzugsverlauf. Er kann dabei zu folgenreicher Verschuldung gegenüber Mitinhaftierten führen oder zu Abstinenzlügen, um beispielsweise disziplinarischen Ahndungen zu entgehen. Nicht ausschließlich der Konsum an sich, sondern auch positive Urinkontrollen oder der Verdacht auf Konsum können insbesondere

bei seelisch erkrankten Insass:innen zu besonderen Belastungen und Krisen führen.

Weitere Erschwernisse stellen Ermittlungsverfahren dar, welche sich sowohl auf die Erteilung vollzugsöffnender Maßnahmen auswirken als auch den Entlassungszeitpunkt gänzlich in Frage stellen können, was insbesondere bei einer tagesgenauen Entlassungsplanung hinderlich ist. Mit Blick auf Verbüßer:innen von Ersatzfreiheitsstrafen erschweren die kurzen Haftzeiten einerseits eine sorgfältige Anamnese. Andererseits sind nahtlose Übergänge gefährdet, da Insass:innen weiterhin auf Wartelisten verharren, bevor sie in Einrichtungen aufgenommen werden können. Die Folgen sind Haftentlassungen in die Obdachlosigkeit. Ein Thema, das in den letzten Jahren auch in Bremen zunehmend in den Fokus gerückt ist, sind sogenannte ‚aufenthaltsbeendende Maßnahmen‘. So besteht z. B. für Menschen mit Duldung die Gefahr, dass im Rahmen der Inhaftierung Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts in Deutschland geprüft werden. Das wirkt sich nicht nur negativ auf die seelische Verfassung und die Lockerungs- und Entlassungschancen aus, sondern beeinflusst auch nachteilig die Erteilung von Kostenübernahmen von Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen und setzt damit eine regelrechte Abwärtsspirale in Gang.

Absagen sind nichts Ungewöhnliches

Selbst bei detaillierter Anamnese, einer von der inhaftierten Person akzeptierten Vorgehensweise und der Rückendeckung der Vollzugsanstalt kann der Vermittlungsprozess bei der Einrichtungssuche an seine Grenzen stoßen. Selbstverständlich schauen die Anschlussmaßnahmen genau auf ihre potenziellen Bewohner:innen. Es ist daher nicht überraschend, dass Absagen einen wesentlichen Teil der Einrichtungssuche darstellen. Die Verzahnung zwischen erfolgloser Einrichtungssuche, seelischen Erkrankungen und nicht-linearen Haftverläufen wird z. B. deutlich, wenn Inhaftierte als ‚nicht gemeinschaftsfähig‘ gelten. Wenn die ablehnenden Einrichtungen dabei auf ambulante Alternativen des Einzelwohnens verweisen, bleibt oft unberücksichtigt, dass diese aufgrund unzureichender Wohnfähigkeit und jahrelanger Obdachlosigkeit noch weniger geeignet sein könnten. Aber auch besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe stoßen an die Grenzen ihrer Aufnahmekriterien, vor allem wenn ein gewisser Grad an Krankheitseinsicht fehlt. Oftmals steht in diesem Zusammenhang das Vorhaben, die Einnahme verordneter Medikamente einstellen zu wollen.

Die zuvor genannten Faktoren erschweren sowohl die Vermittlung in ein primär psychiatrisch ausgerichtetes Hilfesystem als auch in ein auf Doppeldiagnosen ausgerichtetes. Suchterkrankungen müssen stets in die Überlegungen miteinbezogen werden, denn bereits der Konsum von Cannabis kann dazu führen,

dass vom psychiatrischen auf das Drogenhilfesystem verwiesen wird. Denn zuletzt stellt sich sowohl aus Leistungserbringer- als auch Kostenträgerperspektive die Frage, ob der Konsum ursächlich für die psychiatrische Erkrankung war oder umgekehrt.

Ein produktiver Umgang mit der Strafvollstreckungskammer

In Anbetracht intensiver Vorarbeit ist mit Blick auf die vorzeitige Haftentlassung gemäß § 57 StGB die Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer von zentraler Bedeutung. Dabei unterstütze ich die Inhaftierten bereits bei der Antragsstellung, um das Landgericht über den aktuellen Stand der Entlassungsbestrebungen zu informieren. Zum Beispiel mit einem Aufnahme datum oder dem Nachweis einer Kostenzusicherung.

Die JVA teilt der Strafvollstreckungskammer spätestens im Rahmen der Stellungnahme ihre Perspektive auf den Sachverhalt mit. Wünschenswert ist dabei die Erwähnung sämtlicher Bemühungen seitens der antragsstellenden Person sowie aller beteiligten Träger. Sollte ich nicht davon ausgehen können, dass bestimmte Aspekte Erwähnung finden, finde ich es sinnvoll, die JVA proaktiv in Kenntnis über den aktuellen Sachstand zu setzen.

Trotz aller Bemühungen können gedruckte Informationen dennoch zu Unstimmigkeiten oder Missverständnissen führen. Nicht weil darin enthaltene Informationen nicht der Wahrheit entsprechen würden, aber oftmals, weil sie unterschiedlich interpretiert werden. Eine Teilnahme an der Anhörung, sofern die inhaftierte Person zustimmt, lohnt sich daher auch, um Kontext herzustellen. Konsum ist beispielsweise nicht in jedem Fall gleich zu betrachten, gerade wenn dieser mit seelischen Erkrankungen einhergeht. Es macht einen Unterschied, ob der Rückfall eines langjährig opiatabhängigen Menschen in Verbindung mit Cannabis oder Opiaten steht. Auch ist sowohl die Art und Weise des Umgangs mit einem Rückfall als auch die Umstände von nicht abgegebenen oder als ‚verweigert‘ angesehenen Urinkontrollen entscheidend.

Für den Fall, dass die Strafvollstreckungskammer einer vorzeitigen Entlassung nicht zustimmt, lassen sich aus der Begründung der Richter:innen konkrete Handlungsoptionen ableiten. Vom Landgericht geäußerte Bedingungen laufen jedoch Gefahr unterzugehen, vor allem wenn die Inhaftierten den Antrag auf vorzeitige Entlassung auf Anraten der Richter:innen zurückziehen. In diesen Fällen gäbe es keinen Beschluss, sodass sich nur auf mündliche Aussagen bezogen werden kann.

Zusätzlich sind weitere organisatorische Fragen von Bedeutung: Sind Freistellungstage auf das Entlassungsdatum anzurechnen? Ist der Übergang in die Nachsorgeeinrichtung sicher-

gestellt? Verzichtet die Staatsanwaltschaft auf Rechtsmittel? Für die Adressat:innen und Leistungserbringer ist es von zentraler Bedeutung, dass die Entlassung auf den Tag genau geplant wird. Denn meiner Erfahrung nach sind gerade für Menschen mit seelischen Erkrankungen die ersten Stunden nach der Entlassung die anspruchsvollsten.

Der nahtlose Übergang zwischen den Systemen

Für die unmittelbare Zeit nach der Entlassung sind die existenzsichernden Leistungen ein wichtiger Faktor. Der zuständige Kostenträger muss vor der Entlassung identifiziert und angehalten werden, Zugeständnisse zu machen. Auch ohne das Vorliegen eines Entlassungsbeschlusses oder Entlassungsscheins. Dabei ist das Mittel meiner Wahl das persönliche Telefonat mit den zuständigen Sachbearbeiter:innen. Sollten diese gar nicht erst erreichbar sein oder den möglichen Ermessensspielraum nicht ausschöpfen, wende ich mich an die Vorgesetzten. Zumeist kann so eine Einzelfallentscheidung zugunsten des nahtlosen Leistungsbezugs angeregt werden. Bestenfalls läuft dies auf einen datierten Bescheid oder eine andere Form der schriftlichen Kostenzusicherung hinaus. Die anschließende Durchsetzung eines tatsächlich nahtlosen und nachweislich vorliegenden Krankenversicherungsschutzes ab dem ersten Tag der Entlassung ist erst nach Klärung des Leistungsbezugs erfolgsversprechend. Im Hinblick auf eine unmittelbare medizinische Versorgung, wie im Falle einer Substitutionsbehandlung, ist dies jedoch unerlässlich.

Zudem müssen Fragen betreffend der finanziellen Barmittel geklärt werden. Insbesondere mit Blick auf Verbüßer:innen einer Ersatzfreiheitsstrafe stellt sich die Frage, ob diese überhaupt in Besitz von Bargeld sind, um sich bis zur tatsächlichen Gewährung von Leistungen mit dem Grundlegendsten versorgen zu können. Nicht zuletzt sind auch praktische Fragen zu klären: Transportieren die Entlassenen ihr Hab und Gut in einem Müllsack, oder besteht die Möglichkeit, kostengünstig eine Tasche zu besorgen? Sind die Betroffenen in der Lage, das Lösen eines Zugtickets zu bewerkstelligen?

Meine Ausführungen stellen eine Auswahl der für den EVB-Pool in Bremen relevanten Vermittlungsaspekte dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ich möchte nachdrücklich auf die Unmöglichkeit aufmerksam machen, alle tatsächlichen Herausforderungen vorherzusehen oder erfolgsversprechend darauf reagieren zu können. Gefangene Individuen mobilisieren unterschiedliche Ressourcen, jede Vollzugsstation kultiviert eigene Maßgaben, Richter:innen greifen auf ihre persönlichen Überzeugungen zurück, Leistungsträger erarbeiten sich eigene Aufnahmekriterien und Kostenträger nutzen ihre Ermessensspielräume unterschiedlich.

Abschließend möchte ich daher Handlungsoptionen darlegen, die mir helfen, meine Einzelfallarbeit auf eine stabile Basis zu stellen. Des Weiteren möchte ich betonen, die Potenziale Sozialer Arbeit zu nutzen, um auch auf strukturelle Herausforderungen zu reagieren.

Transparente Fallführung und Kooperation

Im Rahmen meiner sozialpädagogischen Grundhaltung ist mir insbesondere die transparente Vorgehensweise wichtig. Gerade im Kontext einer „totalen Institution“ wie dem Strafvollzug kann dadurch ein klarer Rahmen zwischen den Adressat:innen und mir gesteckt werden: Wie hoch ist der Grad der Freiwilligkeit? Worin besteht das gemeinsame Ziel? Welche Akten liegen mir vor? Welche Akteure tauschen sich über den Fall aus? Wem darf und muss ich Auskunft erteilen? Welche Aspekte sollen nicht Gegenstand der Zusammenarbeit sein und was kann dies für Folgen haben? Sollte es sprachliche Verständigungsprobleme geben, lohnt sich bereits ab hier die Zusammenarbeit mit Übersetzer:innen.

Neben den zuvor genannten Handlungsmöglichkeiten gegenüber der Strafvollstreckungskammer bietet auch die Haftzeit selbst Ansatzpunkte positiver Einflussnahme. Zur Verbesserung der sogenannten ‚Sozialprognose‘ ist die Einleitung flankierender Maßnahmen wie der Schuldenregulierung oder Möglichkeiten zur Berufsvorbereitung zu nennen. Sollte bereits ein:e Anwält:in im Entlassungsprozess involviert sein, so lohnt sich, wenn gewünscht, die Kontaktaufnahme. Vor allem, um gemeinsame Möglichkeiten zu besprechen und Überschneidungen bzw. einander entgegengesetzte Vorgehensweisen auszuschließen. Auch das Zurateziehen einer (kostenlosen) Rechtsberatung ist hilfreich. Vor allem wenn es um aufenthaltsrechtliche Fragen oder die Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche geht.

Soziale Arbeit kann Strukturen beeinflussen

Die Ebene struktureller Einflussmöglichkeiten sollte als ebenso wichtig betrachtet werden wie die des Einzelfallmanagements. Mit Betrachtung der Gruppe der seelisch erkrankten Inhaftierten ist es beispielsweise ratsam, auch bei erfolgloser Einrichtungssuche den Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe zu stellen. Erst durch diesen Prozess wird der Bedarf durch die Behörde erfasst, dokumentiert und gegebenenfalls auf systemische Lücken hingewiesen, welche langfristig zur Entwicklung neuer Einrichtungen im Hilfesystem beitragen können. Um sich dem Kern bestimmter Problemlagen zu nähern, ist es mir wichtig, die fallübergreifenden und sich wiederholenden Schwierigkeiten als strukturelle Faktoren zu identifizieren. Dadurch soll verhindert werden, dass diese Probleme nicht ausschließlich als einzelfallspezifische Defizite behandelt werden, sondern als Grundlage einer systematischen Auseinandersetzung dienen.

Die von mir im Text herausgestellten Aspekte können als Stichpunktgeber dienen, um Veränderungsvorgänge aktiv zu initiieren. Zudem ist positiv herauszustellen, dass auch die Wiederholung eigener bewährter Praktiken einen kontinuierlichen Einfluss auf die umgebenden Strukturen nimmt. Dazu gehört neben der direkt mit der Justiz verbundenen Arbeitspraxis die interdisziplinäre Vernetzung mit anderen Trägern. Gerade angesichts der zunehmend an den eigenen Leistungs- und Erfolgskriterien ausgerichteten Praxis ist das kooperative und vernetzte Denken als integrative Herangehensweise bedeutsam. Die Freie Straffälligenhilfe kann damit auf eine ihrer Kernkompetenzen zurückgreifen: das Leisten bedingungsloser Unterstützung im Rahmen ihrer Vermittlerrolle.



Tobias Beleke

B.A. Soziale Arbeit, M.A. Kriminologie, Mitarbeiter beim Verein Bremische Straffälligenbetreuung
beleke@vbs-bremen.de

Literatur

- Dieker, Ann-Christin (2023): Hilfe und Härte. In: taz vom 02.02.2023. www.taz.de/Drogenpolitik-in-Bremen/!5910941/
- Drügemöller, Lotta (2022): Viele fallen aus dem Kuckucksnest. In: taz vom 31.12.2022. www.taz.de/Bremer-Psychiatriereform/!5901353/
- Hirsiner, Hauke (2023): Gefängnisleiter aus ganz Deutschland treffen sich in Bremen. In: Radio Bremen vom 27.04.2023. www.butenunbinnen.de/videos/jva-anstaltsleitertreffen-bremen-rundgang-100.html
- Lippert, Laura (2022): Darum befürwortet ein Bremer Suchtmediziner die Cannabis-Legalisierung. In: Radio Bremen vom 31.10.2022. www.butenunbinnen.de/nachrichten/cannabis-legalisierung-folgen-100.html
- Michel, Ralf (2023a): Mehr Einsätze wegen psychisch Kranker in Bremen. In: Weser Kurier vom 14.06.2023. www.weser-kurier.de/bremen/politik/psychisch-krank-steigende-einsatzzahlen-der-polizei-in-bremen-doc7qmjhb8m61v1iqpf48m5
- Michel, Ralf (2023b): Gewaltlosigkeit statt Zwang: Wie Bremen mit psychisch Kranken umgeht. In: Weser Kurier vom 10.07.2023. www.weser-kurier.de/bremen/politik/gewaltlosigkeit-statt-zwang-wie-bremen-mit-psychisch-kranken-umgeht-doc7qt7k09n7jpmify03oy
- Patel, Verena (2023): Wie Crack zum Problem rund um die Drogenszene in Bremen-Vegesack wird. In: Radio Bremen vom 13.08.2023. www.butenunbinnen.de/nachrichten/crackszene-bremen-vegesack-100.html